

Vereidigung der Kandidatinnen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Min.-Erl. vom 10. Januar 1923, Zentralbl. S. 66.)

.... bestimme ich, daß der Kunderlaß vom 17. April 1912 (Zentralbl. S. 419) (vgl. R. R. 1912 S. XXVII) über die Vereidigung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen und Ziffer 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Januar 1918 (Zentralbl. S. 237) über Einführung neuer Titel für Lehrer an höheren Lehranstalten in Zukunft auch auf die Kandidatinnen des höheren Lehramts sinngemäß anzuwenden ist. Ich habe Anlaß, ausdrücklich zu betonen, daß durch die Vereidigung — ebenso wie bei den männlichen Studienreferendaren — ein Recht oder eine Anwartschaft auf Beschäftigung im öffentlichen höheren Schuldienst, auf Ernennung zur Studienassessorin, auf Aufnahme in die Assessoren- oder in eine Anwärterliste oder auf Anstellung nicht begründet wird. Der in Ziffer 4 des Erlasses vom 17. April 1912 (s. o.) vorgeschriebenen Eröffnung gelegentlich der Vereidigung ist in Zukunft bei Studienreferendaren und bei Studienreferendarinnen eine dem vorstehenden Satze entsprechende Form zu geben.

Erweiterung der Verwendungsmöglichkeit der Studienassessoren.

(P. S. R. Magdeburg, 4/12. 22, Zentralbl. 1923 S. 78.)

Unseren Bemühungen, bei der Anstellung von Studienassessoren in Studienratsstellen oder ihrer auftragsweisen Verwendung nach Möglichkeit dem Dienstalter der Assessoren Rechnung zu tragen, haben sich vielfach Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Bei der Anstellung und entgeltlichen Beschäftigung der Assessoren muß in erster Linie das Unterrichtsbedürfnis der betreffenden Anstalt berücksichtigt werden. Es liegt auf der Hand, daß Assessoren, die nur in einem Fache die Lehrbefähigung für alle Klassen besitzen, oder die zwar die Lehrbefähigung für die erste Stufe in zwei Fächern erworben haben, jedoch in Fächern, die nur mit geringer Stundenzahl in die Lehrpläne eingesetzt sind, hierbei gegebenenfalls vor anderen, auch jüngeren Assessoren zurücktreten müssen, welche die zur Deckung des zeitweiligen oder dauernden Unterrichtsbedürfnisses unbedingt erforderlichen Lehrbefähigungen aufweisen können.

Zusammenstellungen¹⁾ wie etwa Pr R Päd, R S; D, Et; M Ph, Ch Et; Ph, Pr Gr; L oder Pr D; En können nur in besonderen Fällen als ausreichend betrachtet werden, auch wenn die betreffenden Assessoren tüchtige Lehrer in ihren Fächern sind. Als gänzlich unzureichend müssen die Zeugnisse bezeichnet werden, die als einziges Hauptfach Propädeutik aufweisen.

Wir möchten nicht verfehlen, den Studienassessoren in ihrem eigenen Interesse nahezu legen, ihr Zeugnis gewissenhaft auf seine Verwendbarkeit im praktischen Schuldienste hin nachzuprüfen und gegebenenfalls ihre Aussichten auf vergütete Beschäftigung und Anstellung durch Ablegung einer Erweiterungsprüfung zu verbessern. Wir wollen es dabei jedoch keineswegs als erwünscht bezeichnen, daß die Assessoren drei oder vier Lehrbefähigungen für alle Klassen erwerben.

Wir ersuchen die Herren Direktoren, diese Verfügung allen Assessoren und Referendaren bekanntzugeben, die der von ihnen geleiteten Anstalt überwiesen oder zugeteilt (beurlaubt) sind.

Die Verfügung gilt sinngemäß auch für die Kandidatinnen des höheren Lehramts.

Schwedisch als Prüfungsfach; Englisch als erste lebende Fremdsprache; Verbreitung und Pflege des Spanischen.

(Min.-Erl. vom 27/1. 23, Zentralbl. S. 86; vom 10/2. 23 S. 88; vom 22/5. 23. S. 252.)

Freiere Gestaltung des Unterrichts auf der Oberstufe höherer Lehranstalten.

(Min. Erlaß vom 14. 2. 23, Zentralbl. S. 116.)

Manche der mir vorgelegten Pläne für die freiere Gestaltung des Unterrichts auf der Oberstufe höherer Lehranstalten zeigen, daß die ... Richtlinien in ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht voll erkannt worden sind.

Es wird oft eine Gabelung in zwei Gruppen, eine sprachliche und eine mathematisch-naturwissenschaftliche, vorgesehen, ohne daß diese Gruppen durch eine stärkere Betonung der ihnen eigentümlichen Fächer im Stundenplan und Zielsetzung ihr besonderes Gepräge erhielten. So sah in einem Falle die erstgenannte Gruppe die Erhöhung der Fremdsprachen nur um eine Stunde vor, während der Mathematik

¹⁾ in der gebräuchlichen Weise (vgl. S. V) abgefaßt. D. S.